

**DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.:**  
**106/2014/1**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Vergabe von Sondermitteln nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW</b>		
Datum <b>27.08.14</b>	Geschäftszeichen <b>4/51-3DA</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 4 - Familie und Bildung</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.09.2014	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Landesmittel für plus-KITAs nach §21a KiBiz n. F. und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach §21b Kibiz n. F. sollen den im Sachverhalt genannten Kindertageseinrichtungen zugewiesen werden.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 28.04.14 hat der JHA der Stadt Schwelm Kriterien beschlossen, nach denen die Verteilung der zusätzlichen Fördermittel lt. Revision des Kinderbildungsgesetzes ab Kindergartenjahr 2014/15 vorgenommen werden sollten. Nach den möglichen erhebbaren Daten zu Jahreseinkommen der Familien unter 18.000,- € und den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellungsverfahren Delfin 4 im Verhältnis zu den Kinderzahlen in den letzten zwei KiTa-Jahrgängen haben folgende Verteilung ergeben:

**PLUSKitas in Schwelm (Förderhöhe 25.000,-€ je Einrichtung und Kindergartenjahr)**

Famz / Ev. Kita Arche  
AWO Kita Ölkinghausen  
Verbund-FamZ / Städt. Kinderhort

**Sprachförderkitas in Schwelm (Förderhöhe 5.000,-€ je Einrichtung und Kindergartenjahr)**

FamZ / Kath. Kita St. Marien  
FamZ / Kath. Kita Hl. Geist  
FamZ / Ev. Kita Arche  
DRK Kita Kleiner Häwermann  
AWO Kita Ölkinghausen  
Verbund-FamZ / Städt. KiTa Mühlenweg  
Verbund-FamZ / Städt. KiTa Stadtmitte  
Verbund-FamZ / Städt. Kinderhort

Da durch die Kommunalwahl reguläre Ausschusssitzungen erst nach Beginn des neuen Kindergartenjahres stattfinden, war die Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung notwendig.

Der Bürgermeister  
i.V. gez. Schweinsberg